

**Vertragsbestimmungen für Fahrzeuge mit ..... Bedingungen**  
**Versicherungskennzeichen oder**  
**Versicherungsplakette**  
Stand März 2026

## Allgemeines

Bitte beantworten Sie alle Antragsfragen vollständig und richtig. Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz.

## Wichtige Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

### Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsticherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die

Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit**

Bitte informieren Sie uns, wenn sich Änderungen zu Ihrem Antrag ergeben, insbesondere im Fall der Gefahrerhöhung. Bei einer Verletzung dieser Anzeigepflicht kann sich der Versicherer sonst möglicherweise auf Leistungsfreiheit berufen, den Vertrag kündigen und/oder die Beiträge erhöhen (§§ 23, 24, 25, 26 und 27 des VVG).

Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz darüber hinaus in der Teilkasko, wenn Ihr Fahrzeug nicht hinreichend gegen Diebstahl abgesichert ist.

Kraftfahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, ausgenommen Leichtmofas und Mofas, dürfen nur mit einer behördlichen Fahrerlaubnis geführt werden. Bei Leichtmofas und Mofas ist eine Prüfbescheinigung vorgeschrieben. Wenn Sie Ihr Kraftfahrzeug einer anderen Person überlassen, vergewissern Sie sich, dass diese im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis bzw. der Prüfbescheinigung ist.

Überlassen Sie Ihr Kraftfahrzeug nicht Jugendlichen unter 16 Jahren. Leichtmofas und Mofas können Sie jedoch Jugendlichen überlassen, die bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Geben Sie bei Veräußerung Ihres Kraftfahrzeugs mit Versicherungskennzeichen dem Erwerber Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Will der Erwerber die Versicherung nicht übernehmen, so lassen Sie sich seine Kündigung aushändigen und reichen Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein und dem Versicherungskennzeichen an uns weiter; überzahlte Beiträge werden Ihnen dann erstattet.

Bei dauerndem Wegfall des Kraftfahrzeuges genügt die Rückgabe des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens; überzahlte Beiträge werden Ihnen dann erstattet.

Fordern Sie bei Fahrten ins europäische Ausland für die Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte bei uns oder bei der zuständigen Geschäftsstelle an. Bei der Einreise in die Länder der Europäischen Union wird die Internationale Versicherungskarte nicht kontrolliert.

### **Versicherungskennzeichen/Versicherungsbescheinigung**

Das Versicherungskennzeichen ist nach § 27 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) an dem versicherten Kraftfahrzeug anzubringen.

Das Versicherungskennzeichen ist eine Urkunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch. Missbrauch ist strafbar. Bei Abhandenkommen des Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsbescheinigung ist Ersatz gegen Rückgabe der Versicherungsbescheinigung oder des Versicherungskennzeichens gegen Zahlung einer Geschäftsgebühr von 5 EUR zu beantragen.

Sorgen Sie rechtzeitig zum nächsten Mopedjahr für Beschaffung und Anbringung des neuen Versicherungskennzeichens.

### **Bei Kfz-Haftpflichtschäden**

Zeigen Sie uns sofort an: jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht oder Schadenersatzansprüche zur Folge haben könnte.

Zeigen Sie uns jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird, jede gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, an und richten Sie sich nach unseren Weisungen.

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### **Bei Brand-, Entwendungs- und Wildschäden** (sofern eine Teilkasko besteht)

Benachrichtigen Sie unverzüglich uns und bei Schäden über 250 EUR auch die Polizei.

### **Erläuterungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung**

Eine pauschale Versicherungssumme gilt bis zur vereinbarten Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Übersteigt der Gesamtschaden diese Höchstsumme, so wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zunächst bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes gehaftet, darüber hinaus für die restliche Versicherungssumme im Verhältnis der Schäden zueinander.

Die gesetzlich vorgesehenen Mindestversicherungssummen betragen für Personenschäden 7.500.000 EUR, für Sachschäden 1.300.000 EUR und für Vermögensschäden 50.000 EUR.

Ist 100 Mio. EUR pauschal vereinbart, ist die Versicherungssumme für Personenschäden auf 15 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt.

# Allgemeine Verbraucherinformationen für Versicherungen von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette

1. Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig, Handelsregister Braunschweig, HR A 8875.
2. Anschrift:  
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig  
Theodor-Heuss-Straße 10  
38122 Braunschweig  
Telefon 0531/20 20  
Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Dr. Alexander Tourneau  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Ingo Lippmann  
Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
3. Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an unsere Versicherungsfachleute im Außendienst oder direkt an unser Unternehmen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten.  
Die Anschrift lautet:  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Friedrichswall 1, 30159 Hannover,  
Telefon (0511) 12 00, poststelle@mw.niedersachsen.de  
Beschwerden, denen wir nicht abgeholfen haben, können Sie innerhalb einer achtwöchigen Frist auch beim Ombudsmann für Versicherungen vorlegen. Der Versicherungsombudsmann bietet in vielen Fällen für den Kunden eine kostenlose und schnelle Alternative zu einem Gerichtsverfahren. Gerne informieren wir Sie über die Zugangswege zum Versicherungsombudsmann:  
Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32 - 10006 Berlin, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin;  
Telefon: 0800 3696000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) Telefax: 0800 3699000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar)  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
4. Erläuterungen zum Versicherungsvertrag:
  - 4.1 Vertragsgrundlagen  
Dies sind die Angaben im Versicherungsschein, die vereinbarten Versicherungsbedingungen, evtl. besondere Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  - 4.2 Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung  
Informationen über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

4.3

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:  
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Theodor-Heuss-Str. 10, 38122 Braunschweig.  
Fax: 0531/202-1500. E-Mail: service@oeffentliche.de.

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt,

dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben.

### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**- Ende der Widerrufsbelehrung -**

5. Versicherungsdauer

Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf des Verkehrsjahres (dem letzten Kalendertag des Monats Februar), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.1 Beitragszahlung

Die Höhe des vereinbarten Versicherungsbeitrages ergibt sich aus dem von Ihnen gestellten Antrag bzw. dem Versicherungsschein. Er ist bei Ausgabe der Versicherungsunterlagen zu entrichten.

5.2 Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Versicherungsscheins werden nicht erhoben. Bei Abhandenkommen des Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsbescheinigung berechnen wir für den Ersatz gegen Rückgabe der Versicherungsbescheinigung oder des Versicherungskennzeichens eine Geschäftsgebühr von 5,- Euro.

6. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.oeffentliche.de](http://www.oeffentliche.de) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Theodor-Heuss-Str. 10, 38122 Braunschweig. Fax: 0531/202-1500. E-Mail: [service@oeffentliche.de](mailto:service@oeffentliche.de).

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei dem Datenschutzbeauftragten unseres Unternehmens, Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, E-Mail: [Datenschutz@oeffentliche.de](mailto:Datenschutz@oeffentliche.de).

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette (AKB-V März 2026)

|                                  |                                                                                                                                        |  |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>A</b>                         | <b>Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?</b>                                                                                |  |
| A.1                              | Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen .....                                            |  |
| A.1.1                            | Was ist versichert? .....                                                                                                              |  |
| A.1.2                            | Wer ist versichert? .....                                                                                                              |  |
| A.1.3                            | Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? .....                                                                           |  |
| A.1.4                            | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....                                                                                  |  |
| A.1.5                            | Was ist nicht versichert? .....                                                                                                        |  |
| A.2                              | Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug .....                                                                            |  |
| A.2.1                            | Was ist versichert? .....                                                                                                              |  |
| A.2.2                            | Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert? .....                                                                              |  |
| A.2.3                            | Wer ist versichert? .....                                                                                                              |  |
| A.2.4                            | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....                                                                                  |  |
| A.2.5                            | Was zahlen wir im Schadensfall .....                                                                                                   |  |
| A.2.6                            | Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe .....                                                     |  |
| A.2.7                            | Fälligkeit unserer Zahlungen .....                                                                                                     |  |
| A.2.8                            | Können wir unsere Leistungen vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? .....                                      |  |
| A.2.9                            | Was ist nicht versichert? .....                                                                                                        |  |
| A.3                              | Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz .....                                |  |
| A.3.1                            | Was ist versichert? .....                                                                                                              |  |
| A.3.2                            | Wer ist versichert? .....                                                                                                              |  |
| A.3.3                            | Versicherungssumme, Höchstzahlung, Selbstbeteiligung .....                                                                             |  |
| A.3.4                            | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....                                                                                  |  |
| A.3.5                            | Was ist nicht versichert? .....                                                                                                        |  |
| <b>B</b>                         | <b>Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz</b> .....                                                                   |  |
| <b>C</b>                         | <b>Beitragszahlung</b> .....                                                                                                           |  |
| C.1                              | Zahlungsperiode .....                                                                                                                  |  |
| C.2                              | Beitrag bei kurzfristigen Verträgen .....                                                                                              |  |
| C.3                              | Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags .....                                                                                      |  |
| <b>D</b>                         | <b>Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung</b> .....                                              |  |
| D.1.1                            | Bei allen Versicherungsarten .....                                                                                                     |  |
| D.1.2                            | Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung .....                                                                 |  |
| D.2                              | Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....                                                                              |  |
| <b>E</b>                         | <b>Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung</b> .....                                                         |  |
| E.1                              | Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall? .....                                                                                      |  |
| E.1.1                            | Bei allen Versicherungsarten .....                                                                                                     |  |
| E.1.2                            | Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung .....                                                                                    |  |
| E.1.3                            | Zusätzlich in der Teilkaskoversicherung .....                                                                                          |  |
| E.1.4                            | Umweltschadenversicherung .....                                                                                                        |  |
| E.2                              | Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....                                                                              |  |
| <b>F</b>                         | <b>Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b> .....                                                                         |  |
| <b>G</b>                         | <b>Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</b>                                                   |  |
| G.1                              | Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? .....                                                                                        |  |
| G.2                              | Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? .....                                                        |  |
| G.3                              | Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? .....                                                        |  |
| G.4                              | Zugang der Kündigung .....                                                                                                             |  |
| G.5                              | Beitragsabrechnung nach Kündigung .....                                                                                                |  |
| G.6                              | Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? .....                                                                               |  |
| G.7                              | Wagniswegfall .....                                                                                                                    |  |
| G.8                              | Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette .....                                                 |  |
| <b>H</b>                         | <b>Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b> .....                                                                              |  |
| H.1                              | Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind .....                                                                                     |  |
| H.2                              | Gerichtsstände .....                                                                                                                   |  |
| <b>[Anhang 1]: Fahrzeugarten</b> |                                                                                                                                        |  |
| 1                                | Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette führen müssen .....                                             |  |
| 1.1                              | Fahräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h                        |  |
| 1.2                              | Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h .....      |  |
| 1.3                              | Leichte vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ..... |  |
| 1.4                              | Motorisierte Krankenfahrstühle .....                                                                                                   |  |
| 1.5                              | Fahrzeuge, die eine Versicherungsplakette führen müssen (Elektrokleinstfahrzeuge) .....                                                |  |

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette (AKB-V) - Stand: 01.03.2026 -

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gewählt.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Teilkaskoversicherung (A.2)
- Umweltschadenversicherung (A.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug Ihrem Alter nach die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB-V gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

*Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

#### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.



### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### *Höchstzahlung*

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger. *Übersteigen der Versicherungssummen*
- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.
- Internationale Versicherungskarte*
- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz*

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten*
- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
  - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

#### *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

#### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers;
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden

#### *Beschädigung von beförderten Sachen*

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die beförderte Personen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter beförderter Personen.

#### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### *Vertragliche Ansprüche*

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund des Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### *Schäden durch Kernenergie*

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## *Embargos*

- A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **A.2 Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

### **A.2.1 Was ist versichert?**

#### *Ihr Fahrzeug*

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko).

#### *Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände*

- A.2.1.2 Versichert sind auch die unter A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

#### *Beitragsfrei mitversicherte Teile*

- A.2.1.3 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b) werkseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug, Beiwagen von Zweirädern) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind,
- e) die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug während des Ladevorgangs so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

#### *Nicht versicherbare Gegenstände*

- A.2.1.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z.B.

- Reisegepäck, Bekleidung,
- Ton- und Datenträger jeglicher Art,
- Mobiltelefone und mobile Multimedia- und
- Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung)
- Wertsachen (z. B. Bargeld, Urkunden, Schmuck, Sachen aus Gold und Silber, Pelze, Kunstgegenstände, Antiquitäten)
- gewerblich genutzte Gebrauchsgegenstände,
- Ladestationen von Elektrofahrzeugen.

### **A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Brand und Explosion*

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf den Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

#### *Entwendung*

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
- d) Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

- des Fahrzeugs
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.

e) Versichert ist, wenn die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs

- geraubt, aufgrund räuberischer Erpressung herausgegeben oder
- durch Einbruch in ein Gebäude einschließlich dessen Räume oder in ein verschlossenes Behältnis (z.B. Spind in Fitnesscenter) gestohlen werden.

Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

*Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben oder Erdbeben*

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von

- Sturm,
- Hagel,
- Blitzschlag,
- Überschwemmung,
- Lawinen,
- Erdbeben,
- Erdbeben,
- Vulkanausbrüche

auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Eis- oder Schneemassen. Unter Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte, messbare Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Vulkanausbruch - ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

*Zusammenstoß mit Tieren*

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

*Glasbruch*

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten und Leuchtmittel. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren. Versichert sind jedoch erforderliche Kosten für die Kalibrierung der o. g. Assistenzsysteme nach Glasbruch. Nicht versichert sind Folgeschäden.

*Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Antriebsakkumulator) sind bis 3.000 Euro mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

*Tierbiss*

A.2.2.7 Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden. Schäden am Dämmmaterial und am Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Für Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, ist die Entschädigung auf maximal 3.000 Euro pro Schadensfall beschränkt.

## A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

## A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

*Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.2.4.1 Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

*Internationale Versicherungskarte*

A.2.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

- A.2.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

## A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

### A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

*Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

- A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

*Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?*

- A.2.5.1.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.5.1.3 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

- A.2.5.1.4 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufers.

Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiternutzen möchten.

- A.2.5.1.5 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, ist ein vergleichbares Nachfolgemodell am Tag des Schadenereignisses ausschlaggebend. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

### A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

*Reparatur*

- A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:  
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.3, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder Sie legen uns bei vollständiger und fachgerechter Reparatur keine Rechnung vor, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.3 und A.2.5.1.4).
- Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

- A.2.5.2.2 Wir übernehmen bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Kaskoschadens an Ihrem versicherten Fahrzeug die Kosten für Betriebsmittel (z.B. Motoröle, Bremsflüssigkeiten, Kühlmittel). Voraussetzung ist, dass diese aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Nicht ersetzt wird der Verlust von Treibstoffen nach A.2.5.10.

*Abzug neu für alt*

- A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

### A.2.5.3 Abschleppen

Bei Beschädigung, Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit oder verkehrssicher ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

### A.2.5.4 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### **A.2.5.5 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.5.1 und A.2.5.2 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### **A.2.5.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

*Wiederauffinden des Fahrzeugs*

A.2.5.6.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nachdem die Schadenanzeige in Textform bei uns eingegangen ist, wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.6.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

*Eigentumsübergang nach Entwendung*

A.2.5.6.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

#### **A.2.5.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.5.

#### **A.2.5.8 Selbstbeteiligung**

A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.5.8.2 Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

#### **A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile**

*Was wir nicht ersetzen*

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

*Rest- und Altteile*

A.2.5.9.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe**

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten

## **A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung**

- A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
  - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühzeitig nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

## **A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir gegenüber dem Fahrer darauf, unsere Leistung in einem der Schwere seines Verhaltens entsprechenden Verhältnisses zurückzufordern. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder
  - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.
- Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

## **A.2.9 Was ist nicht versichert?**

*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

- A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen oder
  - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

*Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten*

- A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
- Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
- Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

*Reifenschäden*

- A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

*Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

- A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*

- A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

*Embargos*

- A.2.9.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **A.3 Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**

### **A.3.1 Was ist versichert?**

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt*

- A.3.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch
- einen Unfall,
  - eine Panne
  - oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung)

verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des USchadG bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

*Begründete und unbegründete Ansprüche*

A.3.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.3.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.3.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

## **A.3.2 Wer ist versichert?**

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend

## **A.3.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung**

*Versicherungssumme, Höchstzahlung*

A.3.3.1 Die Leistung beschränkt sich für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von maximal 5.000.000 Euro. Die Leistung für das Kalenderjahr beträgt maximal 10.000.000 Euro. Liegt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme unter diesem Betrag, gilt diese Summe als vereinbart.

*Selbstbeteiligung*

A.3.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

## **A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

*Geltungsbereich*

Versicherungsschutz gemäß A.3.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

## **A.3.5 Was ist nicht versichert?**

*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.3.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

*Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*

A.3.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

*Ausbringungsschäden*

A.3.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

*Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

A.3.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

*Vertragliche Ansprüche*

A.3.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

*Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten*

A.3.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

*Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

- A.3.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*

- A.3.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

*Embargos*

- A.3.5.9 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **B Beginn des Vertrags und des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Übergabe des Versicherungskennzeichens und des Versicherungsscheins.

Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.3.1 bis C.3.4.

Hinweis: Sie müssen das Versicherungskennzeichen bzw. die Versicherungsplakette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht haben.

## **C Beitragszahlung**

### **C.1 Zahlungsperiode**

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

### **C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen**

*Kurztarif*

- C.2.1 Wenn die Dauer des Versicherungsschutzes weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nach dem 01.03. beginnt oder vor dem Ablauf am 28./29.02., 24 Uhr des Folgejahres endet, berechnen wir den Beitrag wie folgt:

|                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| bis zu 1 Monat    | 15 %                      |
| bis zu 2 Monaten  | 25 %                      |
| bis zu 3 Monaten  | 30 %                      |
| bis zu 4 Monaten  | 40 %                      |
| bis zu 5 Monaten  | 50 %                      |
| bis zu 6 Monaten  | 60 %                      |
| bis zu 7 Monaten  | 70 %                      |
| bis zu 8 Monaten  | 75 %                      |
| bis zu 9 Monaten  | 80 %                      |
| bis zu 10 Monaten | 90 %                      |
| über 10 Monate    | 100 % des Jahresbeitrags. |

*Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes*

- C.2.2 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

*Mindestbeiträge*

- C.2.3 Der Mindestbeitrag beträgt 30 Euro.

### **C.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

*Rechtzeitige Zahlung*

- C.3.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – zu dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen.

*Nicht rechtzeitige Zahlung*

- C.3.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

*SEPA-Lastschriftverfahren*

- C.3.3 Haben wir mit Ihnen das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung in Textform kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.



## *Rücktritt*

- C.3.4 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese berechnen wir nach C.2.1 für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrages.

## **D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?**

#### **D.1.1 Bei allen Versicherungsarten**

*Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck*

- D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

*Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer*

- D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs, es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

*Fahren nur mit Fahrerlaubnis*

- D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer, das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

*Nicht genehmigte Rennen*

- D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2. und die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.5.2 und in der Kaskoversicherung nach A.2.9.2.

#### **D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung- und Umweltschadensversicherung**

*Alkohol und andere berauschende Mittel*

- D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Teilkaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

*Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten*

- D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
  - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten und die Ausschlüsse nach D.1.1.4 und in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.5.2 und in der Kaskoversicherung nach A.2.9.2.

### **D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Beifahrer einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

*Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt hat (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?**

#### **E.1.1 Bei allen Versicherungsarten**

##### *Anzeigepflicht*

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

##### *Aufklärungspflicht*

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

##### *Schadenminderungspflicht*

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

#### **E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

##### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

##### *Anzeige von Kleinschäden*

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

- E.1.2.3 Sie können uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen, wenn
- es Ihnen nicht gelingt, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 zu regulieren oder
  - uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

##### *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.1.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.1.2.5 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

##### *Bei drohendem Fristablauf*

- E.1.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

#### **E.1.3 Zusätzlich in der Teilkaskoversicherung**

##### *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

### *Einholen unserer Weisung*

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

### *Anzeige bei der Polizei*

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadeneignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

## **E.1.4 Umweltschadenversicherung**

### *Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten*

- E.1.4.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.4.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die Ihnen gemäß §4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheides,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Mahnverfahrens.
- E.1.4.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.4.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.4.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.4.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

### *Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

### *Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.5 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### *Pflichten mitversicherter Personen*

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.
- Ausübung der Rechte*
- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
- Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*
- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:
- Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
  - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### *Vertragsdauer*

- G1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
- Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

### **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.2.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.2 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.2.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.6.1 oder G.6.4 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.3.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

- G.3.2 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.3.3 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.6 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Zugang der Kündigung**

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

## **G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

*Kündigung vor Ablauf des Verkehrsjahres*

- G.5.1 Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, berechnen wir den Beitrag entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurztarif gemäß C.2.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerten und uns dies auf Verlangen nachweisen.
- G.5.2 Veräußern Sie das Fahrzeug oder fällt es nach G.7 endgültig weg, berechnen wir den Beitrag entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurztarif gemäß C.2.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerten und uns dies auf Verlangen nachweisen.
- G.5.3 Sofern Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen nicht aushändigen bzw. die Versicherungsplakette nicht entwerten, steht uns der gesamte Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zu.

## **G.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

*Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

- G.6.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.  
*Anzeige der Veräußerung*
- G.6.2 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.  
*Kündigung des Vertrags*
- G.6.3 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.3 oder wir nach G.3.3 den Vertrag kündigen.  
*Zwangsversteigerung*
- G.6.4 Die Regelungen G.6.1 bis G.6.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

## **G.7 Wagniswegfall**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), berechnen wir den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurztarif gemäß C.2.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.

## **G.8 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette**

Wird der Vertrag widerrufen oder vor Ablauf des Verkehrsjahres beendet, müssen Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen unverzüglich zurückgeben. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerten und uns dies auf Verlangen nachweisen.

# **H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

## **H.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

*Versicherungsombudsman e.V.*

- H.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

*Versicherungsombudsman e.V.*

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsman.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsman.de); Telefon 0800/3696000 (kostenfrei aus dem gesamten deutschen Telefonnetz); Internet: [www.versicherungsombudsman.de](http://www.versicherungsombudsman.de).

Der Versicherungsombudsman e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

*Versicherungsaufsicht*

- H.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Friedrichswall 1

30159 Hannover,

E-Mail: [Poststelle@mw.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mw.niedersachsen.de),

Tel. 0511/120-0, Fax 0511/120-5770.

Bitte beachten Sie, dass das Ministerium keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### *Rechtsweg*

- H.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.  
Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

## **H.2 Gerichtsstände**

### *Wenn Sie uns verklagen*

- H.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### *Wenn wir Sie verklagen*

- H.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### *Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt*

- H.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.2.1 und H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **Anhang 1: Fahrzeugarten**

### **1. Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette führen müssen**

#### *Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind*

- 1.1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h,
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 1.2. Kleinkraftfahrzeuge (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h,
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 1.3. Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse bis zu 425 kg, einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei Benzin-Motoren (PI-Motor) oder nicht mehr als 500 ccm bei Diesel-Motoren (CI-Motor) und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- 1.4. motorisierte Krankenfahrstühle.
- 1.5. *Fahrzeuge, die eine Versicherungsplakette führen müssen, sind*
- Elektrokleinstfahrzeuge mit einer
- gültigen ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis) oder EBE (Einzelbetriebserlaubnis),
  - Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h bis 20 km/h,
  - Lenk- oder Haltestange,
  - Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden.



